

Gemeinschaftliches Wohnen in Stade



Satzung

Gemeinschaftliches Wohnen in Stade

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gemeinschaftliches Wohnen in Stade**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Forum gemeinschaftliches Wohnen e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Zusammenführung gleichgesinnter Menschen, die sich gegenseitig Hilfe leisten und eine nachbarschaftsorientierte Wohnform realisieren wollen. Diese Wohnform soll den Bewohnern

- ein stabiles Umfeld sichern,
- ihre Eigenständigkeit langfristig erhalten
- und den Verbleib in der eigenen Wohnung bis zum Lebensende erleichtern.

Daneben sind Veranstaltungen geplant, bei denen die Öffentlichkeit und private Interessenten über selbstbestimmte, gemeinschaftliche Wohnprojekte informiert werden sollen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zu den satzungsmäßigen Zwecken gehört u.a. die Unterhaltung der vom Verein anzumietenden bzw. angemieteten Gemeinschaftswohnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind vier Schritte vorgesehen:

1. Kontaktaufnahme
Wer sich für eine Mitgliedschaft im Verein „Gemeinschaftliches Wohnen in Stade“ interessiert, nimmt mit dem Vorstand Kontakt auf und führt ein erstes Gespräch zur Vorstellung des Vereins und der eigenen Vorstellungen und Erwartungen.
2. Gegenseitiges Kennenlernen
Der/die Interessent/in nimmt an weiteren Gesprächen teil, um sich ein Bild von dem Verein und seinen Mitgliedern zu machen und diesen Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen zu geben. Nach der persönlichen Vorstellung hat jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, der/dem Vorstandsvorsitzenden Bedenken gegen die Aufnahme mitzuteilen.
3. Aufnahmeantrag
Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
4. Entscheidung
Der/die Vorstandsvorsitzende fordert die Mitglieder auf, dem Vorstand ihre Zustimmung oder Ablehnung innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme eingehen, gilt dieses als Zustimmung. Bei einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Zustimmungen erwirbt der/die Interessent/in die endgültige Mitgliedschaft. Der Vorstand informiert den/die Interessenten/Interessentin und die Mitglieder schriftlich über das Ergebnis.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden. Der Austritt kann nur mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Berufung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet. Das Mitglied, welches Berufung eingelegt hat, ist bei der Abstimmung hierüber nicht stimmberechtigt. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar (28.02.) bzw. Ende August (31.08.) je zur Hälfte zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Umlagen befreit.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in und der/dem Schriftführer/-in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger von den Mitgliedern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt, wenn er freiwillig ausgeschieden ist. Ist der Vorstand nicht freiwillig ausgeschieden, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch von der/dem Vorsitzenden wahrgenommen.

(5) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf der Amtszeit mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seinem/seiner Vertreter/in einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen und von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - (b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
 - (c) Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von dem Tag der Bestellung an, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung. Sie müssen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - (d) Entlastung des Vorstandes.
 - (e) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss nach § 4 (4).
 - (f) Satzungsänderungen.
 - (g) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Vorsitzende hat spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Punkte ohne rechtliche oder finanzielle Konsequenzen behandelt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe an den/die Vorsitzende/n ist zulässig. Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (5) Über Belange, die konkret mit dem Wohnprojekt in Verbindung stehen, sind nur Bewohnerinnen und Bewohner stimmberechtigt.
- (6) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Änderung des Zweckes der Gemeinschaft und deren Auflösung kann mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen einer Vereinigung zu, die gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Stade, den 20.08.2015

geändert §§ 3, 8(4), 11(2)e, 14(6)
Stade, den 16.03.2016

geändert §§ 2(3), 3 Nr. 2,3,4, 5(1)
Stade, den 20.03.2020

geändert §§ 2(2), 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5(1), 11(2)c , 14(5)
Stade, den 24.03.2023